

### III. Nachtragssatzung

#### zur Satzung zur Regelung des Marktverkehrs in der Stadt Eutin

Aufgrund der §§ 4, 17 Abs. 1 und 18 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung vom 30.06.2010 folgende Satzung erlassen:

#### § 1

In § 2 wird folgender Absatz 3 eingefügt:

(3) Fällt ein festgelegter Wochenmarkt auf einen gesetzlichen Feiertag, so findet der betreffende Wochenmarkt grundsätzlich an dem vorherigen Werktag statt.

#### § 2

§ 12 wird wie folgt neu gefasst:

#### § 12 Zulassung

- (1) Die Entscheidung über die Zulassung zum Wochenmarkt erfolgt aufgrund eines schriftlichen Antrages innerhalb von einem Monat. Sie erfolgt nach marktbetrieblichen Erfordernissen durch die Verwaltung für einen bestimmten Zeitraum (Dauererlaubnis) oder mündlich für einzelne Tage (Tageserlaubnis).
- (2) Antragsteller für eine Dauererlaubnis, die aus Platzgründen oder aus marktbetrieblichen Gründen nicht sofort zugelassen werden können, werden auf eine Bewerberliste gesetzt, damit die zeitliche Reihenfolge der Bewerbungen beim Auswahlverfahren berücksichtigt werden kann. Die Vergabe von Dauererlaubnissen erfolgt nach der Reihenfolge der eingegangenen Bewerbungen und unter Berücksichtigung folgender Kriterien:
  - a) Die Attraktivität des gesamten Marktes ist zu gewährleisten und zu verbessern. Auf dem Markt muss ein vielseitiges Warenangebot vertreten sein. Anbieter von Waren, die bereits in genügendem Maße vertreten sind, werden nicht berücksichtigt, wenn der verfügbare Marktanteil nicht mehr für Anbieter anderer Waren ausreicht. Bewerber mit einem Warenangebot, das nicht auf dem Markt vertreten ist, werden bei der Vergabe bevorzugt.
  - b) Der vom Bewerber betriebene Stand muss ein sauberes und freundliches Erscheinungsbild haben. Bei Lebensmittelständen wird eine einwandfreie Hygiene vorausgesetzt.
- (3) Die Dauererlaubnis ist grundsätzlich an die Person des antragstellenden Markthändlers gebunden und nicht übertragbar. Sie kann mit Bedingungen und Auflagen verbunden werden. Sie erlischt in den Fällen der Rechtsnachfolge (z.B. Verkauf des Geschäftes) ausgenommen bei Gesamtrechtsnachfolge im Erbfall. Gründe für eine Ausnahme können insbesondere sein: Geschäftsaufgabe aus Altersgründen sowie Krankheit oder sonstige besondere persönliche Härtefälle. Ein Rechtsanspruch auf Anerkennung eines Härtefalles besteht nicht.
- (4) Die Zuweisung der verbleibenden freien Flächen erfolgt jeweils am Markttag vor Beginn der Öffnungszeiten

#### § 3

Diese Nachtragssatzung tritt am 13.07.2010 in Kraft.

Ausgefertigt:

Eutin, 08.07.2010

Stadt Eutin  
- Der Bürgermeister-

Klaus-Dieter Schulz